Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 100 (1980)

Artikel: Ordnung und Unordnung im Zürcher Staatsarchiv : aus dem Wirken der vier ersten Archivleiter (1837-1897)

Autor: Helfenstein, Ulrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985376

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ULRICH HELFENSTEIN

Ordnung und Unordnung im Zürcher Staatsarchiv

Aus dem Wirken der vier ersten Archivleiter (1837—1897)

Neulinge erwarten von einem Archiv oft in aller Unschuld und Selbstverständlichkeit, dass es schön gebündelt auf Abruf für sie bereithalte, was immer ihre jeweiligen Anliegen betrifft. Es genüge, meinen sie, dem aufsichthabenden Beamten ein Stichwort zu nennen, damit er blitzschnell einen Stoss von Papieren, Pergamenten, Plänen mit allen gewünschten Informationen vor sie hinzaubere, gleichviel ob es sich um den Bockenkrieg von 1804, um die Entwicklung der zürcherischen Seidenindustrie im 17. Jahrhundert, um die Reformation Ulrich Zwinglis oder um Zürichs Beziehungen zur inneren Mongolei handle. Ja, es gibt Leute, die unmutig fragen, weshalb man denn überhaupt öffentliche Archive unterhalte, wenn sie bei Bedarf nicht einmal zu solchen Diensten fähig seien. Wer freilich die Sache etwas genauer überdenkt, dem wird rasch klar, dass neben der — gewiss leider auch vorkommenden — Unfähigkeit oder mangelnden Hilfsbereitschaft fauler Archivare noch weitere, sozusagen natürliche Hindernisse den Zugang zu den archivalischen Quellen gewöhnlich eher mühsam gestalten und selbst dem erfahrenen Forscher manchen Aufwand an Zeit und Spürsinn abfordern.

Seit eh und je sind Ordnungsarbeiten in einem Archiv dadurch erschwert worden, dass man es hier ganz überwiegend mit Schriftstücken zu tun hat, die nur einfach ausgefertigt wurden, foglich auch nur an *einer* Stelle abgelegt werden können, obschon ihr Inhalt selten bloss eine einzige Angelegenheit beschlägt und demgemäss in recht verschiedenen Sinnzusammenhängen von Bedeutung wäre. Ein Beispiel zur Illustration: Hans Waldmanns bekannter Bericht vom 17. Juni 1476 über die Kriegslage kurz vor der Schlacht bei Murten[1] kann unmöglich gleichzeitig

[1] Staatsarchiv Zürich (StAZ): A 29.1 = «allg. Kriegssachen». Das Stück ist ediert in Ernst *Gagliardis* Dokumenten zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann (Bd. I, Basel 1911, Nr. 140).

mit sämtlichen übrigen Dokumenten über die Murtener Schlacht bzw. von und über den damaligen Zürcher Feldhauptmann und späteren Bürgermeister Waldmann vereinigt sein, geschweige denn unter allen sonstigen Titeln (wie z. B. eidgenössisches Kriegswesen, Verhältnis Zürich—Burgund usw.) liegen, unter denen man ihn allenfalls auch suchen möchte. Wohl wäre es im Zeitalter der modernen Kopiertechnik theoretisch möglich, diesem Uebelstande abzuhelfen und soviele Exemplare selbst von Unikaten herzustellen als irgend erforderlich wären, um auf jedem Wege der Annäherung zum Ziel zu kommen. Doch wird in der Praxis ein solches Verfahren viel zu kostspielig und arbeitsintensiv sein, ganz abgesehen davon, dass es, konsequent angewendet, ein Archiv auf das Vielfache seines bisherigen Volumens aufblähen müsste.

Das sogenannte Pertinenzprinzip (d. h. die Ablage der Dokumente nach Sachbetreff), das früher mehr oder minder allgemein befolgt wurde, hat daher nie zu voll befriedigenden Ergebnissen geführt und ist in neuerer Zeit mehr und mehr dem «Provenienzprinzip» gewichen. Darunter versteht die Archivlehre die Beibehaltung der Bestandesstrukturen so, wie sie vor der Uebernahme ins Archiv erwachsen sind. Im Falle des Zürcher Staatsarchivs heisst das: die Akten der vielen ablieferungspflichtigen Behörden und Amtsstellen unserer kantonalen Verwaltung sind unvermischt und in unveränderter Ordnung aus deren Registraturen in das Archiv zu überführen. Die Vorteile des «respect des fonds» (um einen gebräuchlichen französischen Ausdruck zu zitieren) liegen auf der Hand. Nicht nur kann der Archivar dabei auf die so zeitraubende und zutiefst problematische Neugliederung übernommener Bestände verzichten — noch im Archiv lässt sich überdies die Arbeitsweise der einzelnen Aktenbildner genau studieren, und ausserdem bleiben die von jenen geschaffenen Findbehelfe wie Geschäftsregister, Karteien u. dgl. als Archivrepertorien weiterhin verwendbar. Auf der andern Seite kann allerdings ein nach Provenienzen geordnetes Archiv auch nur *dem* Benützer helfen, der sich mit der Organisation, den Kompetenzen und der Geschichte des oder der Archivträger hinlänglich vertraut gemacht hat, um die möglichen Fundorte der für seine Arbeit wichtigen Stücke zu ermitteln. Ein guter Kenner wird in der Lage sein, etwas komplexere Sachverhalte anhand von Akten

aus verschiedensten Behörden zu beleuchten und so ein umfassendes Bild davon zu gewinnen, wozu aber auch im besten Fall viel Geduld vonnöten ist[2].

Wie man sich mit solchen und anderen Problemen der Ordnung im Staatsarchiv Zürich während den ersten sechs Jahrzehnten seines Bestehens auseinandergesetzt hat, soll der folgende Ueberblick zeigen. Er ist nicht als erschöpfende Darstellung gemeint und möchte lediglich die Verhältnisse etwas besser verständlich machen, die ein heutiger Archivbenützer antrifft.

Ueber die älteren Ordnungsarbeiten an den Zürcher Archivbeständen, die hier als Grundlage der späteren Leistungen mitzuberücksichtigen sind, hat Paul Schweizer in seiner Geschichte des Zürcher Staatsarchives 1894 das Wesentliche mitgeteilt. Summarischer referierte später Anton Largiadèr die Entwicklung im 19. Jahrhundert. Wir stützen uns auf diese beiden Publikationen und suchen sie nur vereinzelt durch eigene Beobachtungen anhand der eher dürftigen Akten zu ergänzen[3].

Im alten Stadtstaat Zürich, wie er bis zum Zusammenbruch von 1798 bestand, war das staatliche Archivwesen aufs engste mit dem Kanzleibetrieb verbunden. Die Aufsicht darüber führte der Stadtschreiber bzw. seit 1701 der eigens dafür bestellte «Registrator» und die ihm vorgesetzte Registraturkommission. Stadtschreiber Johannes Escher hat 1555 ein Register über die Urkunden der jetzigen Abteilung «Stadt und Landschaft» (C I) angelegt, in welcher die wichtigsten Staatsdokumente wie Privilegien und Freiheiten, geschworene Briefe, Bündnisse, Kauf- und

---

[2] Das Nötigste über Ordnung und Verzeichnung bei Eckhart G. *Franz*, Einführung in die Archivkunde (Darmstadt 1974, S. 77—82); dort wird auf weitere Literatur zum Thema hingewiesen.

[3] Die Archivgeschichte von P. *Schweizer* ist als 57. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich erschienen. Einem Rückblick auf die 100 Jahre seit der Gründung hat A. *Largiadèr* den ersten Teil seiner Gedenkschrift «Das Staatsarchiv Zürich 1837—1937» gewidmet. Er schöpfte dabei aus der — hier ebenfalls beigezogenen — Sammlung von Akten über die Organisation des Archivs seit 1838 (StAZ 3. 1/2).

Pfandurkunden sowie andere Besitztitel nebst einigen Geheimakten zusammengefasst sind[4]. Fast 100 Jahre später holte sein siebenter Amtsnachfolger, der spätere Bürgermeister Hans Heinrich Waser, zu einer breiteren Registrierung des damaligen Archivs unter Ausschluss der Urkunden aus. Sein «Index archivorum generalis» von 1646 gliederte diesen Bestand in 13 Hauptgruppen, die sich ihrerseits auf gegen 500 Archivschachteln oder -schubladen, sogenannte «Trucken», verteilten[5]. Vermutlich hat er dabei eine schon vorgefundene Grobordnung beibehalten und nur die Anzahl der Behältnisse dem vorhandenen Grundstock und zu erwartenden Zuwachs entsprechend vermehrt.

Ebenfalls ohne die vorgegebene Ordnung stark zu verändern, begann schliesslich 1713 Registrator Johannes Rahn mit jenen monumentalen Verzeichnungsarbeiten, als deren Ergebnis das von seinen Nachfolgern Hirzel und Grebel vollendete «Weisse Register» erscheint[6]. In dieser Reihe von zunächst 30 Folianten sind alle von den Anfängen bis zum Jahre 1739 erwachsenen, in über 700 Trucken verstauten Akten einzeln mit Datum und summarischer Inhaltsangabe erfasst. Es folgen nach ungefähr gleicher Manier eingeteilte Serien für die Zeitabschnitte 1740 bis 1789 und 1790—1798. Das zugrundegelegte Schema stellte an den Anfang die infolge von Zürichs vorörtlicher Stellung in der Alten Eidgenossenschaft besonders zahlreichen Schriften, die aus den Beziehungen zu auswärtigen Mächten hervorgegangen waren; daran schlossen sich die Korrespondenzen mit Eidgenossen und Zugewandten an; Dokumente über die innere Landes-

[4] StAZ: Archivkatalog Nr. 403.
[5] StAZ: Archivkatalog Nr. 11.
[6] StAZ: Archivkataloge Nr. 23—52 (Jahre bis 1739), 59—7—(1740—1789), 71—74 (1790—1798). — Ganz selbstverständlich vertrat übrigens hier die Republik Zürich ein Weltbild, in welchem der Römische Kaiser, gefolgt vom Türkischen Kaiser, voranstand, während die Miteidgenossen erst weit hinter den ferneren Potentaten, Fürsten, Herren und Reichsstädten rangierten. Selbst das 19. Jahrhundert ersetzte in dieser Rangfolge zunächst nur den römischen durch den deutschen, den türkischen durch den russischen Kaiser. Papst und Kardinäle allerdings mussten sich in der Zwinglistadt bereits 1714 mit einem relativ bescheidenen Platz hinter Savoyen und anderen italienischen und französischen Staaten der zweiten Garnitur begnügen.

verwaltung, Rechtsprechung usw. bildeten, ziemlich zufällig untereinandergeworfen, die Nachhut. Von einem logischen oder irgendwie übersichtlichen Aufbau konnte mindestens in diesem letzten Bereich kaum die Rede sein.

Die in der Praxis am unangenehmsten spürbare Folge einer derart mangelhaften Ordnung, dass man nämlich Gesuchtes oft entweder gar nicht oder nur mit unmässigem Zeitaufwand finden konnte, beseitigte fast völlig das vom Registrator Salomon Wolf in rund zwanzigjähriger Bemühung seit 1756 geschaffene «Blaue Register», indem es die im Weissen Kanzleiregister eingetragenen Akten nach alphabetisch aneinandergereihten Sachtiteln und geographischen Eigennahmen erschloss[7]. Damit war der Zugriff auf beinahe jedes Stück innert kürzester Frist einigermassen sichergestellt. Nachdem Pfarrer Johann Jakob Meyer von Pfungen in den Achtzigerjahren aus eigenem Antrieb ein ganz ähnlich konzipiertes Register zu den Ratsmanualen erstellt und der Obrigkeit verehrt hatte[8], verfügte Zürich zu Ende des 18. Jahrhunderts über einen vorzüglichen Schlüssel zu seinem reichhaltigen, sonst eher schlecht geordneten Archive.

An zweierlei muss aber dabei erinnert werden: Einmal daran, dass es sich hier nur um den einen, freilich den umfangreichsten und auch inhaltlich sehr gewichtigen Teil des ganzen Archivs handelte. Ausgeklammert blieben vorläufig das sogenannte Finanzarchiv mit den grossen Beständen der Klosterurkunden und auch die weiteren Sonderarchive von Körperschaften wie dem Kaufmännischen Direktorium, der Zeughausverwaltung oder der Kirchen- und Schulvorsteher. Zum andern war die Benützung des Archivs noch fast ausschliesslich auf Amtspersonen eingeschränkt, obwohl gelegentlich Besucher «aus Curiosität» Zutritt erhielten. Der schon erwähnte Salomon Wolf stellte zwar in einer lesenswerten Vorrede zum Blauen Register 1778 fest, «das hiesige Staatsarchiv sei nicht nur als das Archiv des zürcherischen, sondern als das des ganzen Helvetischen Staates anzusehen», und er folgerte daraus, «dass seine Einrichtung dieser vielfältigen Absicht entsprechen muss, wenn es den

[7] StAZ: Archivkataloge Nr. 102—150 (Anfänge bis 1739) und Fortsetzungen für die weiteren Zeiträume. Es sei betont, dass (begreiflicherweise) keine Registrierung nach Personennamen stattfand.

[8] StAZ: Archivkataloge Nr. 461—498 (sog. «Meyer'sches Promptuar»).

Beyfall des Publicums verdienen und seine Brauchbarkeit behaupten soll.» In Tat und Wahrheit kam aber das Publikum noch auf lange hinaus kaum in den Fall, sich von der Brauchbarkeit des Zürcher Archivs direkt zu überzeugen[9].

Denn an den bewährten, wenn auch altväterischen und zeitraubenden Methoden der Akteneinteilung und -verzeichnung in doppelten Registern nach Standort und Materien wurde bis in die Dreissigerjahre des 19. Jahrhunderts ebenso festgehalten wie am System der getrennt verwalteten Nebenarchive und an der Auffassung, dass das Archiv hauptsächlich, wenn nicht sogar ausschliesslich als Instrument von Regierung und Administration anzusehen sei.

Zu entscheidenden Aenderungen kam es erst im Gefolge der Regenerationsverfassung. 1837 wurde nach dem Rücktritt des letzten Registrators Ammann das Amt eines Staatsarchivars geschaffen[10]. 1839 liess man dasjenige des Finanzarchivars ein-

---

[9] Das Zitat von Sal. Wolf im Archivkatalog Nr. 102, Seite 2. — Mit der recht eingeschränkten Zugänglichkeit des alten «Stands-Archivs» befasste sich Registrator Felix Lavater in einem Brief vom 13. Januar 1790 an seinen Onkel, Pfarrer Fäsi in Flaach: «Fatal ist es zum Theil für einen Archivar, dass ihme kein Reglement gegeben werden kann, in wie weit er mit Extradition oder Communication der Acta gegen Bürgere verfahren kann. Dem Landmann wird nichts extradirt als etwa Copien von Erkanntnussen. Verlangt er etwa Extracte aus Documenten oder Urkunden, so muss ihme hierzu die Bewilligung von einem Herren Bürgermeister ertheilt werden. Aber unter Herren und Bürgern herrscht bei vielen der irrige Begriff, als ob ihnen das Archiv so gut wie einer Magistrats-Person offen stehe. Zur Einsicht wohl das meiste, jedoch auch hierzu nicht alles; aber wie und wo lässt sich hier schiklich eine Linien ziehen: diesem hilft etwas zum Behuf seiner Rechten, welches einem andren zu Klaubereyen und Missbräuchen Stoff darreicht. Die Extradition kann freilich von keinem gefordert werden und ist der Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt des Archivars überlassen, wo sich dann aber bei erhaltner abschlägiger Antwort etwa ein mit überspannten Freyheitsbegriffen begabter Herr und Bürger leicht gekränkt fühlt.» Für den freundlichen Hinweis auf die aufschlussreiche Stelle danke ich Herrn Dr. Paul Guyer (Bremgarten), in dessen Eigentum sich der Brief befindet.

[10] Regierungsratsbeschluss vom 7. Nov. 1837 (StAZ: MM 2.38 S. 156): «...es solle die bisher mit dem Namen eines Registrators des Staatsarchives bezeichnete Beamtungsstelle von nun an in dem Regierungsetat, den Protokollen und Acten mit der Benennung eines Staatsarchivars aufgeführt werden.»

gehen und leitete damit die Zusammenlegung der Teilarchive ein, die nun Schlag auf Schlag vollzogen wurde und bis etwa 1863 (als der Grossteil der Archivalien des im Vorjahr aufgehobenen Klosters Rheinau nach Zürich gelangte) eine gewaltige Vermehrung des gemeinsam zu verwaltenden Archivgutes brachte. Der weitere Begriff von den Aufgaben des Instituts aber kam klar und deutlich in dem Satze zum Ausdruck: «Die Benützung des Archives soll Jedem gewährt sein, der sie durch Reinlichkeit, Vorkenntnisse und guten Willen ohne Gefährdung der Originale, aber mit Vortheil für die Wissenschaft anzusprechen befähigt ist.»[11]

Freilich war es mit wohltönenden Sentenzen nicht getan. Die neuen Verhältnisse stellten Probleme namentlich auch der Archivordnung, deren an sich nicht einfache Lösung durch ungemein widrige äussere Bedingungen zusätzlich erschwert wurde. Die Bestände waren auf ein rundes Dutzend Lokalitäten verteilt; in einigen davon litten sie unter Feuchtigkeit oder waren dem Zugriff Unbefugter ausgesetzt; in anderen liess sich wegen Kälte oder Mangel an Licht kaum daran arbeiten; überall fehlte es am nötigen Platz. Hinzu kam, dass die Archivare in der Regel auf sich allein gestellt waren oder höchstens eine Hilfskraft zur Verfügung hatten, und dass ferner eine eifrig tätige Verwaltungsmaschinerie laufend sehr viel beschriebenes Papier produzierte, das sie ohne Beobachtung einheitlicher Regeln teils schon nach kurzer Frist ins Archiv abschob, teils aber auf lange hinaus in der eigenen Obhut behielt.

Unter solchen Umständen waren während der 60 Jahre von 1837 bis 1897 insgesamt vier Archivleiter am Werk. Unterschiedlich wie ihre Herkunft und Vorbildung zeigten sich auch die von ihnen eingeschlagenen Wege und die Ergebnisse ihres Wirkens.

Gerold Meyer von Knonau (1804—1858), der das neue Amt des Staatsarchivars 1837 als erster übernahm und es bis zu seinem frühzeitigen Tode während mehr als zwei Jahrzehnten rühmlich verwaltete, entstammte einer altzürcherischen Junker-

[11] Diese Maxime ist einem undatierten «Verzeichnis der Titel des zürcherischen Staatsarchivs von seinem ältesten Document bis auf das Jahr 1798» (StAZ: Archivkatalog Nr. 230) als Motto vorangesetzt. Sie dürfte auf G. Meyer von Knonau zurückgehen.

familie, deren Glieder sich oft im Staatsdienste hervorgetan hatten. Ohne ein streng geregeltes Studium zu absolvieren, hatte er in Berlin und Paris rechtswissenschaftliche Vorlesungen gehört, nach seiner Heimkehr in verschiedenen Kanzleien gearbeitet und literarischen Arbeiten obgelegen. Seine enorme Schaffenskraft, vielseitige Bildung und Vertrautheit mit den heimatlichen Verhältnissen kamen der Archivtätigkeit sehr zugute. Neben überaus zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen und Beiträgen zu solchen verdankt man ihm zwei gedruckte Archivpläne.

Der eine, 1839 entworfen, verleugnet nicht den Einfluss der vor 1978 erwachsenen und seither weiterentwickelten Einteilungsprinzipien. Die um etwas mehr Logik bemühte, aber recht schwerfällige Gliederung in 11 «Fächer» mit zahllosen Unterabteilungen wurde für die Ablage der Akten aus den Jahren 1836 bis 1850 verwendet, wobei Meyer von Knonau nach hergebrachter Uebung jedes einzelne Stück mit Datum und Inhaltsangabe in den entsprechenden Registern verzeichnete[12].

Meyer von Knonaus zweiter Plan trägt kein Datum; er dürfte um 1852 entstanden sein, berücksichtigt teilweise die mit der Gründung des Schweizerischen Bundesstaates eingetretenen Veränderungen, weicht aber insgesamt nicht stark von seinem Vorläufer ab, ausser etwa darin, dass die Unterteilungen der wiederum 11 Hauptgruppen durchlaufend von 1 bis 381 numeriert sind und dass am Schlusse ein alphabetisches Register die Orientierung erleichtert[13].

---

[12] Archivkataloge Nr. 86—89. Die einzelnen Fächer sind wie folgt bezeichnet: 1. Aeussere Angelegenheiten; 2. Staatsverwaltung im Allgemeinen; 3. Innere Angelegenheiten; 4. Kriegswesen; 5. Gesundheitswesen; 6. Polizeiwesen; 7. Justizwesen; 8. Landbau, Gewerbstätigkeit, Handelswesen; 9. Finanzwesen 10. Erziehungs- und Culturwesen; 11. Kirchenwesen.

[13] Hier lauten die Haupttitel: 1. Schweizerische und ausländische Angelegenheiten; 2. Allgemeine cantonale Verhältnisse; 3. Innere Angelegenheiten; 4. Militairwesen; 5. Justizwesen; 6. Polizeiwesen; 7. Landwirtschaft, Handel und Gewerbswesen; 8. Finanzwesen; 9. Bauwesen; 10. Erziehungs- und Culturwesen; 11. Kirchenwesen. Während das bisher selbständige Gesundheitswesen zu einem Unterabschnitt des Polizeiwesens degradiert erscheint, ist das vormals dem Finanzwesen eingegliederte Bauwesen zu einer eigenen Abteilung aufgerückt. Praktisch angewendet wurde dieser neue Plan nicht mehr.

Leider kann hier das Lob des hochverdienten Mannes nicht ohne jede Einschränkung gesungen werden; um der Gerechtigkeit und Vollständigkeit willen ist auch auf ein oder zwei dunklere Punkte hinzuweisen, die Largiadèr taktvoll verschwiegen hat. Es handelt sich dabei einmal um die durch Meyer von Knonau in nicht genau fassbarem Umfang und aus sonderbar anmutenden Gründen vorgenommene Beseitigung angeblich überflüssigen Aktenmaterials. Noch viel fataler war, dass er den recht unüberlegten Versuch unternahm, vor seiner Zeit geordnete und in den erwähnten grossartigen Registerwerken genau erfasste Akten nach seinen eigenen Vorstellungen umzuordnen. Als er das Untunliche des Vorhabens einsah, war die alte, gewiss nicht ideale, aber durchaus brauchbare Ordnung grossenteils zerstört, und es kostete ihn und seine Nachfolger noch bis in die neueste Zeit hinein unsägliche Mühe, den begangenen Fehler wieder einigermassen auszubügeln[14].

Nach seinem Hinschied bestellte man unverständlicherweise den gewesenen Staatsanwalt Dr. iuris Johann Heinrich Hotz zum Archivar, in dessen Amtszeit (1858—1869) inbezug auf eine bessere Archivordnung zwar sehr viel diskutiert, faktisch aber wenig erreicht wurde. Hotz, der auch in seiner neuen Stellung vorab Advokat blieb und sich des Archivs als Rüstkammer zur Führung von Prozessen bediente, legte 1867 der Regierung einen Plan vor, nach welchem die Akten der Periode von 1850 bis 1865 hätten abgelegt werden sollen. Dazu hat sich wohl das Begleitschreiben erhalten, das neben scharfer Kritik am Vorgänger einige soweit ganz vernünftige Erwägungen enthält; dagegen ist

[14] In einem Schreiben an den Regierungsrat vom 9. Nov. 1838 rechtfertigte Meyer von Knonau die Beseitigung ihm überflüssig erscheinender Papiere mit dem Raumgewinn und dem Erlös für die Archivkasse. Eigenartig mutet sein Hinweis an, Schriften «des bedauernswerten Rudolf Hess im Florhof» habe man vernichtet, weil sie dessen Verwandten viel Verdruss bereitet hätten und Hess seit mehreren Jahren tot sei. Ohne dass wir auf den Fall näher eingehen möchten, sei erwähnt, dass noch in allerjüngster Vergangenheit eine kantonale Amtsstelle ganz ähnlich überzeugend argumentierte: umfangreiche Korrespendenzen seien ins Altpapier (statt ins Staatsarchiv) gewandert, weil doch alle Beteiligten gestorben seien! So lösen sich zwar alle Ordnungsprobleme von selber, nur bleibt leider kein Archiv übrig! — Zu Meyers missglücktem Versuch einer Umordnung älterer Bestände vgl. die folgende Anmerkung.

uns leider der Plan selber nicht überliefert. Immerhin gibt ein darüber und über den Zustand des Archivs überhaupt im Auftrag der Regierung von dem Berner Professor Basilius Hidber erstattetes Gutachten ausreichenden Aufschluss.

Hidber musste feststellen, dass Hotz den von ihm als viel zu weitläufig getadelten Plan Meyers von Knonau einerseits durch Vermehrung der Hauptabteilungen von 11 auf 14 noch schwerfälliger gemacht, anderseits ihn so blindlings zum Vorbild genommen hatte, dass er immer noch Titel berücksichtigte, denen seit 1848 die staatsrechtliche Grundlage entzogen war, wie z. B. den besonderen Verkehr Zürichs mit der schweizerischen Gesandtschaft in Paris. Die allgemein schlechte Ordnung, meinte Hidber, sei nicht nur als Folge der ungenügenden Lokalitäten zu betrachten, und sie könne auch dem amtierenden Staatsarchivar nicht allein zur Last gelegt werden; «hingegen mag die Bemerkung gewiss sowohl mit Bezug auf denselben als seinen Vorgänger am Platze sein, wie sehr anderweitige Interessen und Arbeiten, seien es rechtshistorische und linguistische oder historische und literarische, denen sich ein Archivar hingibt, sein Interesse und seine Musse für die eigentlichen, allerdings viel trockeneren Archivarbeiten schwächen und beeinträchtigen. Die Archivarbeit ist wesentlich bloss ordnend und registrierend, diese Arbeit beansprucht aber immerhin die volle Kraft und Musse des Archivars.»[15]

Hotz verlor sein Amt im Zuge eines grossen Revirements nach dem demokratischen Umschwung, was noch zu langwierigen und für das Archiv höchst peinlichen Auseinanderset-

[15] Hidbers Bericht (Original im StAZ: 3. 1/2; auszugsweise auch im Regierungsratsprotokoll vom 27. 2. 1869: MM 2.183, S. 521—530) bestätigt den von Hotz erhobenen Vorwurf, Meyer von Knonau habe unüberlegt einen bedeutenden Teil des Hauptarchivs II, bestehend aus vielen Tausenden von Aktenstücken aus 5 Jahrhunderten, aus der vormaligen guten Ordnung herausgerissen und in einen chaotischen Zustand versetzt. «Es geschah dies behufs der vermeintlichen Anlegung einer neuen Eintheilung, von deren Unzweckmässigkeit und Unausführbarkeit sich aber mein Vorgänger (leider zu spät) selbst überzeugte.» — Mit den seit 1863 wiederholt veranstalteten Untersuchungen über das Staatsarchiv und Plänen zu seiner Reorganisation hatte sich naturgemäss auch der damalige Staatsschreiber Gottfried Keller zu befassen; bedauerlicherweise lässt sich jedoch seine eigene Ansicht dazu aus den betreffenden Schriftstücken nicht erkennen.

Zürich 3. Februar 1869.

Vom Regierungsrathe angenommen.
Zürich 27 Februar 1869
Die Staatskanzlei:
Keller.

Regierungspräsident Dr. Eduard Suter stellt eigenhändig am 3. Februar 1869 einen 8 Seiten umfassenden Antrag «betreffend Verbesserungen in der Ordnung des Staatsarchivs». Am Fuss von der Hand Gottfried Kellers die Notiz: «Vom Regierungsrathe angenommen, Zürich, 27. Februar 1869. Die Staatskanzlei: Keller».

zungen führen sollte. 1869 wurde er durch Johannes Strickler ersetzt, der seinerseits 1881 zurücktrat, um sich fortan in Bern der Bearbeitung der Helvetischen Aktensammlung zu widmen. Strickler, gleich Hotz ein Kind der Zürcher Landschaft, hatte das Lehrerseminar in Küsnacht durchlaufen, und es mag sein, dass er dort in einer Art geformt wurde, die nicht ohne Einfluss auf sein amtliches Wirken blieb. In den von ihm hinterlassenen schriftlichen Aeusserungen begegnen öfters Ausdrücke wie «durchgreifende Neuordnung», «durchgebildetes System», «definitive Organisation», ohne dass ganz deutlich würde, was er darunter verstand. Nicht völlig auszuschliessen ist die Besorgnis, dass mit solch schönen und grossen Worten mehr energische als gründlich durchdachte Massregeln gerechtfertigt werden sollten. Wenn der aus bescheidensten Verhältnissen stammende Strickler sonst wenig mit einem Junker Meyer von Knonau gemein haben mochte, so verband ihn mit jenem doch wohl eine gewisse, freilich anders begründete Selbstherrlichkeit, die dem Archivar nicht eben wohl ansteht. Bedenken erwecken in dieser Hinsicht auch seine wiederholten unpräzisen Hinweise auf Beseitigung nutzloser Papiere; allein 1876 sollen einer derartigen Säuberungsaktion «ca. 56 Zentner werthloser Stoff» zum Opfer gefallen sein[16].

Mit alledem sollen Stricklers Verdienste keineswegs geleugnet werden. Bewundernswert bleibt der Einsatz, mit dem er vornehmlich den Akten des Finanz- und des Schulwesens jene Ordnung gab, in der sie sich grosso modo noch heute befinden, wobei es übrigens für ihn selbstverständlich war, sachlich verwandte Materialien verschiedenen Ursprungs nach dem Pertinenzprinzip miteinander zu vereinigen. Ihm dankt man den endgültigen Verzicht auf die beim stärkeren Zufluss neuer Akten ohnehin nicht mehr mögliche Einzelverzeichnung; die schematische Darstellung der vorhandenen Detailtitel, die er statt dessen empfahl, ist wohl nichts anderes als das, was man von jeher mit Archivplänen angestrebt hat. Das auf sein Betreiben 1877 vom Regierungsrat erlassene Reglement über das Staatsarchiv enthielt

[16] Ueber die Verwaltung des Staatsarchivs in den Jahren 1870—1881 hat Strickler nach seinem Rücktritt einen als Manuskript gedruckten Bericht vorgelegt.

nicht nur für die seitherige Wirksamkeit des Archivs wegweisende Richtlinien, sondern in § 5 auch eine grobe Inhaltsübersicht, welche die im Staatsarchiv seit der Uebersiedlung ins Obmannamt (1876) tatsächlich vereinigten und zugleich klarer als vorher voneinander geschiedenen Bestandesblöcke aufzählte[17].

Als sich Strickler 1881 anderen Aufgaben zuwandte, hinterliess er zweifellos ein Archiv, das sich weit stattlicher und geordneter ausnahm als dasjenige, das er elf Jahre zuvor angetreten hatte. Seinen vorzeitigen Abgang wird man dennoch insofern nicht bedauern, als es sonst höchstwahrscheinlich zu tieferen und unter Umständen verhängnisvollen Eingriffen in die Archivstruktur gekommen wäre.

Sein Nachfolger Paul Schweizer verfügte über die denkbar besten Voraussetzungen, um seinen Aufgaben gerecht zu werden. Nicht nur verband ihn seine Abkunft eng mit der Tradition des alten Zürich, auf der das Archiv schliesslich aufbaute, er hatte sich auch bei seinen Studien in Zürich, Göttingen, Berlin und Paris mit einem soliden historischen und hilfwissenschaftlichen Rüstzeug versehen. Im Augenblick seiner Berufung zum Staatsarchivar wirkte er als Privatdozent in Tübingen; Vorlesungen und Uebungen hielt er nun auch an der Zürcher Hochschule und widmete sich nach seinem Rücktritt 1897 sogar ganz der akademischen Lehr- und Forschungstätigkeit. Durch diese seine Doppelfunktion ist begreiflicherweise die wissenschaftliche Seite der Archivarbeit viel stärker betont worden, als das bis dahin der Fall gewesen war.

Mit aller Behutsamkeit und jenem Respekt vor dem Gewachsenen, den seine drei Vorgänger allesamt gelegentlich hatten vermissen lassen, brachte Paul Schweizer die lange beredete Reorganisation des Zürcher Archivs in erstaunlich kurzer Zeit zum

[17] Die Gruppierung der Blöcke weicht indessen noch stark vom nachmaligen Plan P. Schweizers ab. So figuriert bei Strickler nach dem älteren und dem neueren Hauptarchiv (A und B) unter C das Finanzarchiv mit der folgenden Unterteilung: 1. Urbare von Aemtern, Gemeinden und Pfründen; 2. Rechnungen der verschiedenen politischen und ökonomischen Aemter; 3. Protokolle der Finanzbehörden; 4. ältere und neuere Akten der Finanzverwaltung; 5. Pläne und Karten; 6. obsolete Urmasse; 7. Rechnungen von Gerichtsbehörden; 8. Stiftsarchiv; 9. Archiv des kaufmännischen Direktoriums.

guten Ende. Das für uns wichtigste Resultat seiner ordnenden Tätigkeit ist das in seinem letzten Amtsahr 1897 gedruckte, grossenteils noch heute massgebliche Archivinventar. Es unterscheidet 23 mit den Buchstaben A bis X bezeichnete Gruppen, wobei A bis C dem in Akten, Bücher und Urkunden formal gegliederten älteren Hauptarchiv zugeteilt sind, D bis J die älteren Nebenarchive des Kaufmännischen Direktoriums, der Kirchen- und Finanzbehörden, des Grossmünsterstifts, des Spitals und des Klosters Rheinau betreffen; unter K bis V folgen dann die Helvetischen bzw. die bis 1835 reichenden, noch von der einstigen Registratur bearbeiteten Bestände sowie die seither von den verschiedenen Verwaltungsdepartementen übergebenen Akten. Mit W und X kennzeichnete Schweizer die durch historische Wechselfälle nach Zürich verschlagenen Bruchstücke des bischöflich konstanzischen und des Archivs der Aebte von St. Gallen. Während jenes anfangs der Dreissigerjahre unseres Jahrhunderts dem Badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe abgetreten wurde, wanderte dieses ungefähr gleichzeitig ins Stiftsarchiv St. Gallen zurück, und die damit wieder disponibel gewordenen Buchstaben werden nun für die deponierten oder geschenkten Privatarchive (W) einerseits, für die Sammlung der Karten und Pläne (X) anderseits verwendet. Y steht zuguterletzt für die aus den kantonalen Gerichten und dem einstigen Ehegericht stammenden Bände und Akten.

Indem Schweizer so von der Zufälligkeit der räumlichen Aufbewahrung unabhängige Signaturen einführte, hat er einen entscheidenen Schritt zur modernen und dauerhaften Archivordnung getan. Wie er im übrigen verfuhr, um brauchbare Vorarbeiten nach Möglichkeit weiterhin nutzbar zu lassen, statt alle älteren Ordnungen auf den Kopf zu stellen, wie er nur dort, wo es unumgänglich schien, korrigierend oder ergänzend eingriff, wie er schliesslich dem so dornenvollen Problem des Nachschubs, d. h. der regelmässigen und ordentlichen Ablieferung neuerer Akten beizukommen suchte, das kann im Rahmen dieser kurzen Orientierung nicht dargetan werden[18].

---

[18] Dem vorstehenden Aufsatz liegt ein nur geringfügig abgeändertes Referat zugrunde, das am 16. Juni 1978 vor den Teilnehmern an einer Arbeitstagung der Vereinigung Schweizerischer Archivare gehalten wurde.

Wer sich vergegenwärtigt, welch anspruchsvolle Aufgabe zu lösen war, bis das Zürcher Staatsarchiv zu jener Ordnung gefunden hatte, in der es der Benützer heute antrifft, der wird zugeben müssen, dass man mit dem Ergebnis vergleichsweise zufrieden sein darf. Wohl sind Umwege über Konkordanzen nötig, bis aufgrund von Einträgen in den Blauen Registern der Standort älterer Dokumente gemäss heutiger Signatur ermittelt ist. Und zweifellos präsentieren sich auch die neueren Bestände des 19. Jahrhunderts nicht ganz so übersichtlich, wie das für eine rasche Nachschlagung wünschbar wäre. Was uns die vier ersten Staatsarchivare hinterlassen haben, ist immerhin derart, dass jetzige und künftige Archivbetreuer ihre gewiss unterschiedlich erfolgreichen Bemühungen mit Respekt beurteilen und sich Mühe geben sollten, selber dereinst im Urteil der Nachwelt nicht schlechter abzuschneiden.